

BStGer RR.2009.141 vom 7. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.141

FR: TPF RR.2009.141 du 7 mai 2009

IT: TPF RR.2009.141 del 7 maggio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland. Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und Teilfreigabe von vorsorglich gesperrtem Kontovermögen (Art. 33a IRSV). Zwischenentscheid.

Erwägungen

E. 1

September 2009, E. 3.2);

- sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss; sie sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken kann; es genügt, wenn die Be- hörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen);

- die Beschwerdeführerin zur Begründung ihrer Hauptantrages im Kern vor- bringen lässt, die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich habe am 27. März 2009 Vermögenswerte der Beschwerdeführerin im Umfang von 4 Millionen blockiert; sie der Ansicht ist, dass gestützt auf Art. 74a Abs. 4 IRSG, wonach die Schweizer Strafverfolgungsbehörden Vermögenswerte in der Schweiz zu- rückbehalten können, wenn eine Behörde Rechte daran geltend mache, die Grundlagen vorhanden seien, dass das hiesige Gericht allfällig verhängte Ge- richtsgebühren aus den blockierten Vermögenswerten beziehen könne; sie weiter ausführt, die Kostenvorschusspflicht sei daher nicht erforderlich bzw. unverhältnismässig und folglich abzunehmen (act. 4 S. 5);

- die Beschwerdeführerin bei dieser Argumentation verkennt, dass gestützt auf das russische Rechtshilfeersuchen die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zü- rich in ihrer Eintretens- und Zwischenverfügung vom 27. März 2009 davon ausgeht, dass es sich beim vorsorglich gesperrten Kontovermögen um mut- masslich deliktisch erlangte Gelder handelt; diese zur Sicherung der Ansprü- che der potentiellen Geschädigten vorsorglich beschlagnahmt wurden (act. 1.1); deren Ansprüche materiell nicht vom Rechtshilferichter, sondern vom zuständigen Sachrichter zu beurteilen sind, weshalb die Beschwerdefüh- rerin aus dem beigebrachten Bestätigungsschreiben der mutmasslichen Ge-

- 4 -

schädigten in diesem Verfahren nichts zu ihren Gunsten ableiten kann (act. 5.8);

- rechtshilfeweise gesperrte Vermögenswerte, welche überdies mutmasslich deliktisch erlangt wurden, grundsätzlich kein Substrat zur Deckung von Ge- richtskosten darstellen; in diesem Sinne auch keine Gesetzesgrundlage be- steht, welche im Sinne von Art. 74a Abs. 4

lit. b IRSG Rechte der Bundes- strafgerichtskasse an solchen Vermögenswerten statuieren würde;

- im vorliegenden Verfahrensstadium im Übrigen noch völlig offen ist, ob die vorsorglich gesperrten Vermögenswerte – soweit diese dem ersuchenden Staat zuhanden der dannzumal gerichtlich festgestellten Geschädigten nicht ganz oder teilweise herauszugeben sein werden – überhaupt eingezogen und sie zu einem Teil allenfalls der Schweiz auf Grund einer Teilungsvereinbarung gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) zustehen werden bzw. ein Teil davon allenfalls der Bundesstrafgerichtskasse zugeführt wird;

- die Begleichung der Gerichtskosten durch die Beschwerdeführerin für den Fall ihres Unterliegens auch nicht anderweitig sichergestellt ist;

- die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrem Hauptantrag keine besondere Gründe enthalten, weshalb hier von einem überdies – angesichts der hohen im Spiel stehenden Vermögensinteressen – äusserst massvoll festgesetzten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- abgesehen werden soll; folglich das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass des Kostenvorschusses im Sinne ihres Hauptantrages abzuweisen ist;

- sie im Eventualstandpunkt beantragt, die von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich am 27. März 2009 verhängte vorsorgliche Kontosperrung des Kontos Nr. 1 bei der Bank B. sei umgehend, spätestens aber bis zum 22. April 2009 im Umfange von Fr. 6'000.-- aufzuheben und es sei die entsprechende Zahlung des Kostenvorschusses an das Bundesstrafgericht anzuweisen bzw. zu bewilligen; die Frist zur Leistung von Fr. 6'000.-- sei bis zur Gutheissung des Eventualantrags abzunehmen (act. 4 S. 6);

- die Beschwerdeführerin zur Begründung des Eventualantrags im Kern ausführt, sie sei aufgrund der Vermögenssperre zur Wahrung ihrer Interessen auf eine Anhörung durch das Bundesstrafgericht angewiesen; sie geltend macht, die „Verweigerung der Entsperrung der Kontoblockierung im Umfange des eingeforderten Kostenvorschusses von CHF 6'000 hätte für die Beschwerdeführerin daher eingehende Folgen und würde auf eine Verletzung der genannten Ansprüche bzw. eine faktische Rechtsverweigerung hinaus-

- 5 -

laufen“ (act. 4 S. 6); sie sich am inkriminierten Sachverhalt gänzlich unbeteiligt sieht, weshalb eine Deblocierung im beantragten Umfange umso mehr angezeigt sei (a.a.O.);

- die rechtshilfweise gesperrten Vermögenswerte, wie vorstehend bereits erläutert, mutmasslich deliktisch erlangt wurden und grundsätzlich kein Substrat zur Deckung von Gerichtskosten darstellen; in diesem Sinne auch keine Rechtsgrundlage für die Freigabe der blockierten Gelder zur Deckung des Kostenvorschusses besteht (Urteil des Bundesgerichts 1A.335/2005 vom 22. März 2007, E. 4.3, in Bezug auf Honorarforderungen); es vor diesem Hintergrund keine Rolle spielt, ob die Beschwerdeführerin am inkriminierten Sachverhalt beteiligt ist oder nicht;

- die fraglichen Vermögenswerte der Beschwerdeführerin – wie vorstehend ebenfalls bereits erläutert – vorsorglich beschlagnahmt worden sind, damit die allfällige spätere Rückerstattung an die Geschädigten oder gegebenenfalls Einziehung sichergestellt ist; die integrale Rückerstattung oder Einziehung verunmöglicht würde, wenn ein Teil der vorsorglich beschlagnahmten Vermögenswerte freigegeben würde (s. auch Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005, E. 2.3);

- im Übrigen für eine juristische Person ausnahmsweise dann ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bestehen kann, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind (BGE 131 II 306 E. 5.2); der Beschwerdeführerin somit nach wie vor die Möglichkeit offen steht, gegebenenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu stellen; durch die Abweisung ihres Gesuchs um Teilfreigabe der gesperrten Vermögenswerte zur Leistung des Kostenvorschusses die verfassungsmässig garantierten Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin damit in keiner Weise präjudiziert werden;
- die Beschwerdeführerin, soweit sie die Unrechtmässigkeit der Vermögenssperre an sich durch die Rechtshilfe leistende Behörde beklagt, im Übrigen auf das Hauptverfahren zu verweisen ist;
- folglich auch der Eventualantrag der Beschwerdeführerin auf Freigabe von Fr. 6'000.-- zur Begleichung des Kostenvorschusses abzuweisen ist;
- der Beschwerdeführerin eine kurze Nachfrist bis zum 18. Mai 2009 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 6'000.-- anzusetzen ist, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird;
- die Kosten des vorliegenden Entscheids bei der Hauptsache bleiben.

- 6 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.